

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1768**

14.3.1768 (No. 11)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970308)

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 14. März 1768.

## I. Verordnungen.

1) Ihre Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ic. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete, Ober Land-Drost, Cancellen Director und Räte. Thun kund hiemit, daß eingegangenen sichern Nachrichten zu Folge, die Vieh-Seuche, jenseits der Weser stark grassire, also zu besorgen sehe, daß selbige in hiesige Graffschaften geschleppt werden könne.

Ob nun gleich nach denen vorhin ergangenen, und nicht wieder aufgehobenen Verordnungen, es sich zwar von selbst versteht, daß ohne unsere Erlaubnis überall kein fremdes Horn-Vieh, in hiesige Graffschaften gebracht werden solle: So haben Wir jedoch in allem Ueberfluß, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die vorhin ergangenen Verordnungen, wodurch die Einfuhr des Viehes verboten worden, wieder in Erinnerung zu bringen, und hiemit erst wiederholt zu verordnen für nöthig erachtet, daß niemand, und in specie auch kein Schiffer und Fährmann, bey willehüllicher Schwere, auch dem Besuden nach, Leibes-Strafe, sich unterstehen solle, ohne unsere Erlaubnis, einiges fremdes Horn-Vieh, besonders von jenseits der Weser und aus dem Lande Wärdens, in hiesige Graffschaften zu bringen.

Wie denn auch denen hiesigen Eingefessenen diesseits der Weser, der Verkauf ihres Viehes, an die Eingefessenen jenseits der Weser, mitbin aller Vieh-Handel, bey willehüllicher Schwere, bis weiter hiemit erst gänzlich untersaget wird; damit nicht dadurch die Vieh-Seuche in hiesige Graffschaften verschleppt werde. Wornach sich jedermannlich gebührend zu achten, auch die Beamte und Magistrat darüber zu halten haben, daß diesem und denen vorhin ergangenen Verordnungen gelehrt werde. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Cancellen verordnetem Königl. Insignel.

Oldenburg, ex Cancellaria, den 12ten Febr. 1768.

(L. S.)  
(R.)

2) Ihre Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ic. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete, Ober Land-Drost, Cancellen Director und Räte.

Demnach zuverlässig einderichtet worden, daß die Vieh-Seuche in denen Gegenden jenseit der Weser und Elbe stark grassire; Und detsfalls die Vieh-Händler von denen inscirten Orten sich in hiesigen Graffschaften einfänden, und besonders das durchgefangene Vieh hieselbst aufkaufen und zu Schiffe nach denen inscirten Orten bringen, woselbst es sechs Wochen eine gewisse Probe aushalten muß, und wenn es in solcher Zeit an der Seuche crepiret, der Käufer alsdann zum Beweise, daß das Vieh an der Seuche gestorben, die Ehre mit einem obrigkeitlichen Attest wieder hier ins Land an den Verkäufer bringet, dadurch aber die Vieh-Seuche leicht in hiesige Graffschaften geschleppt werden kann. So haben Wir, um solches möglichst zu verhüten, hiemit erst folgendes zu verordnen für nöthig erachtet:

1) Sollen die Eingefessenen hiesiger Graffschaften sich nicht unterstehen, ausländische Käufer in ihre Ställe oder bey ihrem Horn-Vieh kommen zu lassen.



2) Soll bis weiter keinem Eingefessenen hiesiger Graffschaffen erlaubt seyn, durch  
geseuchtes Horn- Vieh außershalb Landes zu verkaufen.

3) Können zwar die hiesigen Eingefessenen ihr undurchgeseuchtes Vieh zu Schiffe nach  
denen Eingangs gedachten inscirten Gegenden bringen und verkaufen; Jedoch sollen  
sie sich vorher bey dem Beamten loci eydlich verpflichten, daß sie das Vieh aus dem Schiffe  
verkaufen, und sie, auch die übrige bey dem Vieh befindliche Plute, in keine von der  
Vieh- Stuche inscirte Häuser oder Stalls kommen wöllen. Und sollen die Contrave-  
nienten mit wißfährlicher schwerer, auch dem Befinden nach mit Leibes- Strafe belegen  
werden. Wornach sich männiglich gebührend zu achten, auch die Beamte darüber zu  
halten haben, daß diesem also gelehret werde. Urkundlich unter dem zur hiesigen königl.  
Regierungs- Cancellen verordneten königl. Inſiegel.

Oldenburg ex Cancellaria, den 2ten März 1768.

(L. S.)  
(R.)

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Demnach auf geschriebene geziemende Vorstellung des bisherigen Cancellen- Depositarii, Stadt-  
raths Wolters, damit derselbe für künftige Ansprüche sicher seyn könne, auch der Ordo-  
nung und Zuverlässigkeit halber, für nöthig erachtet worden; daß alle und jede, welche  
wegen der seit dem 12ten August 1754 bey hiesiger königl. Regierungs- Cancellen depo-  
nirten und noch nicht wieder ausbezahlten Gelder, etwas zu fordern zu haben vermeynen,  
solche ihre Forderungen in Cancellaria hieselbst, gehörig proſtitiren; und dann zu solcher  
Angabe Terminus precuntorius auf den 9ten May dieses Jahres angesetzt worden: so  
wird solches hiedurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und werden diejenigen, welche  
wegen der seit dem 12ten August 1754 in Cancellaria deponirten und noch nicht wieder  
ausbezahlten Gelder etwas zu fordern zu haben vermeynen, zugleich angewiesen, sothane  
ihre Forderungen in dem präſtirten Termino auf hiesiger königl. Regierungs- Cancellen  
gehörig anzugeben. Inmassen sie nach Ablauf dieses Termino weiter nicht damit gehö-  
ret werden sollen. Oldenburg ex Cancellaria den 2ten März 1768

2) Es haben die Interessenten bey Damm- Koppel die, zwischen sothaner Koppel und der Hunte,  
belegene, von ihren ehelichen beygeprochenem Weyr, an Erbd. Nischenbeck, auf dem  
Damm, käuflich hienwieder überlassen.

Am 18ten April a. e. ist die Angabe auf hiesiger königl. Regierungs- Cancellen.

3) Weyland Johann Hedern Erben haben ihren, außershalb des Dammthors, zwischen Johana  
Hinrich Bunnes Erben und dem Kükerer, Garten, belegenen freyen Garten, an Erbd.  
Nischenbeck, auf dem Damm, verkauft.

Am 18ten April a. e. ist die Angabe auf hiesiger königl. Regierungs- Cancellen.

4) Johann Christoph Widmbken hat seine, zum Strüchauer Moör belegene Kötterey, mit allem  
Zubehör, an Claus Schreien Wittive verkauft.

Am 12ten April h. a. ist die Angabe bey hiesigem königl. Landgericht.

5) Helmrich Hagen hat seine, auf Freyrich Langen Bau, im Außensieck, belegene Kötterstelle,  
mit allen Pertinentien, an Hinrich Meyer verkauft.

Die Angabe ist am 11ten April h. a., bey dem königl. Schwerer Amtsgericht.

6) Wider Albert Klump entsethet, Schulden halber, bey dem königl. Develgönnischen Landgericht,  
Concurſus generalis Creditorum.

(1) Die Angabe ist am 12ten April a. e., (2) Terminus Deductionis den 26ten  
April, (3) Prioritär Urtheil den 17ten May, (4) Vergantung oder Abse  
den 31ten May.

7) Es sollen alle and Jede, welche an Weyland Cord Frese einige Forderung zu haben vermeynen,  
sich damit auf den 12ten April a. e., bey dem königl. Delmenhorſischen Stadtgericht angeben.

8) Wepl. Johann Wschols Wittive, zum Wehrder, ist gewillt, ein Morgen Landes ohnweſähr, im  
Betzbehreer Felde belegen, den 12ten April a. e., Nachmittags um 2 Uhr, in Dierf Pundts  
Hauſe, zum dreyen Siehle, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 12ten April a. e., bey dem königl. Delmenhorſischen Landgericht.

9) Marten Lampe, zum Baerel, hat von seinem Sohne, Henrich Lampe, daselbst, von dem im  
Jahr 1762 mit königl. Cammer- Consens ihm neu eingewiesenen Lande, 11 Acker und 35  
und eine halbe Ruthe, an sich erhandelt.

Die Angabe ist den 12ten April a. e., bey dem königl. Delmenhorſischen Landgericht.

10) Der gewesene Holzförker, Johann Georg Ludwig, hat sein vor einigen Jahren in der Friede-  
nich Meinen Vergantung an sich gekauftes, und bey der blauen Hand, zwischen Dorn-



buch und Evers, Lande belegene ein Stück neu Land, an Johann Friedrich Evers wieder verkauft.

Die Angabe ist am 13ten April h. a., beym Königl. Neuenburgischen Landgericht.  
11) Harmen Hanken, Hausmann zu Zitel, Ehefrau, hat das von Gerb Dene Ahrens an Johann Wilken Köben verkaufte zwischen Freerich Hopken, und gedachten Hanken Ehefrauen dau belegene ein Stück Triangel durch einen Verspruch an sich gebracht.

Die Angabe ist den 13ten April a. c., beym Königl. Neuenburgischen Landgericht.  
12) Wehl Hinrich Hanken Erben, zu Steinhausen, haben oberliche Erlaubniß erhalten, ihre im Eulenhammer Groben belegene 18 Stück Land, am 20ten April a. c., in Olmann Zapfen Hause, zu Steinhausen, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 25ten April h. a., auf hiesiger Königl. Regierung, Canzelley.  
13) Gerb Reins, Rbter zu Edeweg, hat seine, vormahls von Hinrich Keile gekaufte, und bey der sogenannten tiefen Grütze belegene 8 Scheffel Baulandes, an Olmann Königs Dene, wieder verkauft.

Die Angabe ist am 11ten April a. c., beym Königl. Neuenburgischen Landgericht.  
14) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Olmann Müller, zum Oldenbuck, das von dem Schlächter, Johann Gerhard Steinfeld, an sich gekaufte, an der Harenkrasse hieselbst belegene Haus cum Pertinentiis, an die Vorsteher der sogenannten alten Todten-Lade oder Gilde allhier, hinwiederum käuflich überlassen habe, und daß diejenigen, so dierhalb einigen An- oder Verspruch zu haben vermeynen, sich damit am 26ten April a. c., in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, gebrüg anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 10ten März 1768.

Bürgermeister und Rath hieselbst.  
15) Auch wird hiemit von Gerichtswegen notificiret, daß Terminus zur Liquidation in Convocationis-Sachen derer Creditoren von weyland H. G. Hopen und dessen auch verstorbenen Wittwen nachgelassenen Erben, auf den 22ten dieses in Curia hieselbst angesetzt sey, alsdann die Proffitentem ihre Angaben sub poena juris gebrüg zu justificiren schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 10ten März 1768.

Bürgermeister und Rath hieselbst.  
16) Da, am hochfürstl. Osnabrückischen Hoh. Gerichte zu Quackenbrück, Amts Fürkenau, des hiesigen Quackenbrückischen Bürgers, Jürgen Dückereven Gütber, Facta cessione honorum, in Disension gerathen, und von Seiten Procuratoris discentis angezeigt, daß zu Oldenburg Creditores vorhanden, darauf auch Citatio edictalis sub poena perpetui silentii erkannt worden; Als requiriten wir Wilhelm Ludewig Utermarck, beyder Rechten Doctor, hochfürstlich Osnabrückischer geschwornen Richter, zu Quackenbrück, Badbergen und Menslage, des Deres Obreigkeit, hiedurch des hiesigen Bürgers Jürgen Dückereven und dessen Ehefrauen Creditores per publicationem aut affixionem erga condignum auf Mitwochen den 10ten und 20ten März, auch 13ten April, zum ersten, zweyten und dritten mahl dahin verabladen zu lassen, gestalt ihre Forderungen in besagten drey Terminis, Morgens Glocke 9 präcise, bey hiesigem Hoh. Gerichte, Strafe eines ewigen Stillschweigens vermittelst der Originalien anzugeben, zu justificiren, demnach ferner zu gewärtigen; und uns ein beglaubtes Attestat von dieser Bewürkung ertheilen zu lassen, in vorkommenden Begebenheiten gleichmäßig anbietende. Gegeben Quackenbrück unter unsern gewöhnlichen Hohgerichtl. Inseigel und des besagten Gerichts Actuarii Unterschrift, den zweyten März 1768.

Job. Fried. Hen. Blanckenfort, Actuarius iudicii Quackenbrugenfis Juratus.  
17) In der beym Amtsgericht zu Varel rechtshängigen Concurus-Sache, wider De Francken, zum Seefelde, weßhalb man sich auf das, so No. 37 dieser Anzeigen vom abgewichenen 1767 Jahre inserirt ist, zugleich beziehet, sind zu derselben gänzlicher Ausföhrung folgende Termine daselbst angesetzt:

(1) Angabe den 29ten April a. c., (2) Liquidation den 27ten April. (3) Präferenz-Urtheil den ersten Juny, (4) Vergantung und Abse den 15ten Juny a. c.

### III. Privatsachen.

1) Wehl. Hrn. Stalbrath Detmers Erben sind gewillet, ihres Erblassers sämtliche Mobilien und Inventien am 21ten dieses und folgenden Tagen, ferner ihr adelich freyes Haus in der Mühlenkrasse, neß drey Frauenshönden in der St. Lamberti Kirche, in des Hrn. Rathes



verwandten Breithaupt's Hause am 23ten dieses, Nachmittags um 2 Uhr, und am 24ten dieses, Nachmittags, ihren freien Garten außer dem Eersten Thore, in dem Garten selbst, entweder Stückweise oder überhaupt, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen.

- 2) Die Wittwe Heissen, zu Spindelhausen, ist gewillet, mit gerichtlicher Erlaubnis am 28ten hujus, als am Montage nach dem Sonntage Palmarii in ihren Wohnhause daselbst allerhand Hausgeräthe und einiges Vieh, öffentlich verkauften zu lassen.
- 3) Diejenigen, welche wegen der an das ehemalige National-Bataillon hergegebene Exercier-Plätze, annoch einige Forderung haben möchten, werden hiemit erinnert, sich deßfalls innerhalb 14 Tagen bey mir zu melden.

Oldenburg, den 15ten März 1768.

H. G. Wienden.

- 4) Meiner Willms, zu Stolham, Kirchhofinger Bauer, hat 75 Stück gute dreyjährige Ochsen zum Verkauf stehen und ersucht die Liebhaber, so davon bey 25, 30 oder mehrere Stücke, oder auch allenfalls solche sämtlich zu erhandeln gesonnen seyn möchten, sich forderamit bey ihm zu melden.
- 5) Da der Schiffer, Friedrich Lüncher, in Steinhausen, neulich gestorben, und dessen nachgelassene Wittwe genöthiget ist, das von demselben gefahrene und zwey Jahr alte Kuffschiff, mit allen Zubehöde, woran nichts fehlet, zu verkaufen; so bittet dieselbe, wann sich ein Liebhaber dazu finden sollte, sich je eher, je lieber, bey ihr deswegen zu melden, da sie sich auf billige Conditiones zu verkaufen, resolviren wird. Den Liebhabern wird zugleich dabey gemeldet, daß dieses Schiff in gutem Stande, 25 Lasten groß, und wenn jemand Lust hätte, sich in Steinhausen zu sehen, derselbe folglich alles Vorphandes auf eine beständige Fahrt nach Amterdam, sich versichert halten kann.
- 6) Bey dem Cur-Schmidt Bohlmann, in Varel, ist eine commode viersitzige Reise-Kutsche zu verkaufen; wer eine solche benöthiget ist, und zu kaufen Lust hat, kann sie daselbst im Augenschein nehmen und accordiren.
- 7) Johann Duden, zu Schockum, hat gerichtliche Erlaubnis erhalten, einige Frauenskleider, ein ganz neues Beste und Kleider-Schränke, ein trächtig Pferd, ein Mutter-Ente oder altes Füllen, 2 bis 3 Kühe, einen beschlagenen Wagen, präter propter 2 und eine halbe Last Sommergersten, öffentlich meistbietend, auf den 24ten-März a. c., in seiner Behausung, durch den Hrn. Bergantter Erdmann, verkaufen zu lassen.
- 8) Die Frau Willetten ist gesonnen, ihre zum Wöhresinger Sande belegene Hoffstelle, welche 60 Juck groß ist, und wovon die Heuerjahre auf Montag 1769 zu Ende gehen, nebst dem dabey befindlichen Gebäuden, auf drey oder mehr Jahre wiederum zu verheuren, auch wohl die ganze Hoffstelle unter der Hand zu verkaufen; wesfalls denn die Liebhaber sich je eher, je lieber, bey ihr selbst in Delmenhorst oder bey dem Hrn. Assessor Juncker, zur Develgdinne, zu melden belieben.
- 9) Keel Kublmanns Wittwe, zu Folekers, Bleyer Kirchspiels, hat gerichtliche Erlaubnis erhalten, 4 Kühe, eine gute Stute, 1 Kuh-Rind, ein dreyjähriges Pferd, 2 beschlagene Wagen, 1 Pflug, eine Egge, allerhand Haus- und Acker-Geräth, wie auch Manneskleider, öffentlich meistbietend, den 23ten März, in ihrer Behausung, verkaufen zu lassen.
- 10) Adick Schlichting, zum Seefeld, hat 6 Stück dreyjährige Ochsen, und 2 Stück dreyjährige Mutterpferde aus der Hand zu verkaufen; die Liebhaber wollen sich, je eher, je lieber, bey ihm einfinden, und accordiren.
- 11) Von des Schmiedt Sander Hallersetzte Ehefrau hieselbst, ist ein seiden Frauenskleid mit Rock, braunröthlich, im Grunde mit weissen Blumen, desgleichen ein Paar Manschetten, versezt, wovon der Einhaber der Pfandsücke so wenig den Eigenthümer erfahren, als die Einlösung erhalten kann. Weßhalb denn solches bekannt gemacht wird, damit der Eigenthümer sich binnen acht Tagen bey der Wittwe Hilgelohen, hieselbst melden möge, widrigenfalls solches öffentlich verkauft wird.
- 12) Der Hr. Landrath von Schreeb ist gewillet, zwey Wiesen außer dem Eersten Thore und eine außer dem heiligen Grif Thore belegen, zu Montag anzutreten, wie auch einen im Herren-Garten belegenen Garten, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren; auch hat derselbe inoch etwas gut Heu abzusetzen; Wer zu ein oder andern Lust hat, wolle sich bey dem Hrn. Canzelissen Erdmann, nächstens deßhalb melden.
- 13) Der Hr. Commercerath Grovermann, hat den ehemahligen Dumstorfischen Garten, nächst an seinem Garten belegen, worinn zwey Lust-Häuser, 6 Spaegel-Beeten, nebst fruchttragenden Bäumen, auch eben über der Brücke, vor dem Haaren Thore, rechter Hand, einen Platz zum Garten 180 Fuß lang und 140 Fuß breit, gleich anzutreten, auf einige Jahre zu verheuren.